

St. Sebastianus-Schützenbruderschaft

Mündelheim - Ehingen 1712 e.V.

Mitglied des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaft e.V.



S a t z u n g

§ 1 Name und Sitz

Die Bruderschaft führt den Namen

„Sankt Sebastianus-Schützenbruderschaft Mündelheim – Ehingen 1712“

Sie soll unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichts zu Duisburg eingetragen werden und hat ihren Sitz in Mündelheim, Stadtteil der Stadt Duisburg.

§ 2 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgabe

Die St. Sebastianus-Schützenbruderschaft Mündelheim-Ehingen 1712 ist auf Grund ihrer jahrhundert alten Tradition eine kirchliche Vereinigung, die sich zu den Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. bekennt.

Sie ist Mitglied dieses Bundes, dessen Statut und Rahmensatzung für sie verbindlich sind und die den folgenden Satzungen zugrunde liegen.

Getreu dem Wahlspruch der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften

„Für Glaube, Sitte und Heimat“

stellen sich die Mitglieder der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft Mündelheim-Ehingen 1712 folgende Aufgaben.

3.1. Bekenntnis des Glaubens durch:

- Aktive christlich-religiöse Lebensführung und lebendige Teilnahme am gottesdienstlichen und außergottesdienstlichen Leben der Pfarrgemeinde.
- Ausgleich der sozialen und konfessionellen Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit.
- Werke christlicher Nächstenliebe.

3.2. Schutz der Sitte durch:

- Eintreten für christliches Brauchtum und für Kultur im privaten und öffentlichen Leben.
- Gestaltung echter brüderlicher Geselligkeit.
- Persönlichkeits- und Gemeinschaftsförderung durch die Pflege des Gemeinschaftslebens und der Tradition, des Schießsports und des Fahenschwenkens.

3.3. Liebe zur Heimat durch:

- Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn.
- Tätige Nachbarschaftshilfe.
- Pflege des geschichtlichen Brauchtums auch außerhalb der kommunalen Ebene.

Der Zweck der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft Mündelheim-Ehingen 1712 wird insbesondere verwirklicht durch:

- Königs- und Prinzenschießen.
- Feier eines Schützenfestes in jedem Kalenderjahr.
- Durchführung des traditionellen Brauchtums in der Gemeinde (z.B. Begleitung der Fronleichnamprozessionen in Schützentracht).
- Förderung der Interessen der Jugend am Schützenwesen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 4.1. Die St. Sebastianus-Schützenbruderschaft Mündelheim-Ehingen 1712 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 4.2. Die St. Sebastianus-Schützenbruderschaft Mündelheim-Ehingen 1712 ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dieser Bruderschaft werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet.
- 4.3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Bruderschaft. Sie haben bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder bei der Aufhebung der Bruderschaft keine vermögensrechtlichen Ansprüche an die Bruderschaft. Keine Person wird durch Ausgaben, die dem Zweck der Bruderschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

§ 5 Mitgliedschaft

5.1. Erwerb der Mitgliedschaft

- Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- Über den Aufnahmeantrag entscheidet der erweiterte Vorstand.
- Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

5.2. Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres zulässig
- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden.
- Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.
Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
 - die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten,
 - Beitragsrückstände von mindestens 3 Monaten,
 - Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte.
 Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den geschäftsführenden Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
(Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung)

5.3. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben alle ihnen durch die Satzung oder durch die ordnungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane auferlegten Pflichten sowie die vom geschäftsführenden Vorstand auf Grund dieser Beschlüsse getroffenen Anordnungen zu erfüllen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen

- Von den Mitgliedern werden Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen erhoben.
- Die Höhe der Beiträge, Gebühren und Umlagen und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- Die jeweils gültigen Sätze sind in der Geschäftsordnung aufgeführt.

§ 7 Organe der Bruderschaft

Organe der Sankt Sebastianus-Schützenbruderschaft Mündelheim-Ehingen 1712 sind:

- **der Vorstand**
- **die Mitgliederversammlung (Generalversammlung)**

§ 8 Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus dem

- geschäftsführenden Vorstand und dem
- erweiterten Vorstand.

8.1. geschäftsführender Vorstand

- Der geschäftsführende Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus:
 - dem/der 1. Brudermeister/in
 - dem/der 2. Brudermeister/in als Vertreter/in
 - dem/der 1. Geschäftsführer/in
 - dem/der 2. Geschäftsführer/in als Vertreter/in
 - dem/der 1. Schatzmeister/in
 - dem/der 2. Schatzmeister/in als Vertreter/in

8.1.1 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

- Der **geschäftsführende Vorstand** vertritt die Bruderschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- Zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder (1. Brudermeister/in oder die Vertreter **und** ein weiteres geschäftsführendes Mitglied) vertreten gemeinsam.
- Er erledigt die laufenden Geschäfte der Bruderschaft.
- Er ist an die Satzungen und Beschlüsse der Hauptversammlung gebunden.
- Er überwacht die Durchführung der in der Geschäftsordnung festgelegten Regeln des Bruderschaftslebens und ist dazu weisungsberechtigt.
- Er verwaltet das Vermögen der Bruderschaft und ist verpflichtet, dieses zu erhalten und Schaden abzuwenden.
- Er kann in besonderen Fällen befähigte Mitglieder kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung einsetzen.
- Der geschäftsführende Vorstand tritt auf Einladung des/der 1. Brudermeisters/in oder aber wenn 2 Vorstandsmitglieder dies verlangen, zusammen.
 - Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage
 - Beschlussfähigkeit besteht, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
 - Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
 - Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die 1. Brudermeister/in (bei Abwesenheit die Vertreter).
- **1. Brudermeister/in**
Der/die Brudermeister/in ist der/die Leiter/in der Mitglieder- und Vorstandsversammlungen.
Er/Sie ist der/die Repräsentant/in der Bruderschaft bei allen inneren und äußeren Veranstaltungen.
- **1. Geschäftsführer/in**
Der/die Geschäftsführer/in wickelt die laufenden Geschäfte ab.
Die Bestandsliste aller beweglichen Vermögensstücke und die Urkunden der Bruderschaft befinden sich in seinem/ihrem Gewahrsam.
- **1. Schatzmeister/in**
Dem/der Schatzmeister/in obliegt die Verwaltung des Bruderschaftsvermögens nach den Weisungen des geschäftsführenden Vorstandes.
Sämtliche Rechnungen werden von ihm/ihr zur Zahlung angewiesen und sind vorab durch den/die Brudermeister/in und/oder Geschäftsführer/in zur Zahlung freizugeben.
Er/Sie hat bei der Kassenprüfung sämtliche Kassenbelege geordnet vorzulegen.

8.1.2 Wahl des geschäftsführenden Vorstandes

- Nur Mitglieder der Bruderschaft können geschäftsführende Vorstandsmitglieder werden.
- Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- Der/die Vorsitzende (1.Brudermeister/in) oder der/die Stellvertreter/in führt die Wahl durch.
- Die Wahl erfolgt durch Handaufhebung (offene Abstimmung) oder schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung).
- Eine geheime Abstimmung kann von jedem wahlberechtigten Versammlungsteilnehmer (ab dem 16. Lebensjahr) verlangt werden.
- Gewählt ist der/diejenige, der/die die einfache Mehrzahl der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nur zur Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit.
Bei Stimmengleichheit erfolgt Neuwahl.
- Wiederwahl ist zulässig
- Das Ergebnis der Abstimmung ist sofort bekannt zu geben und im Protokoll festzuhalten.
- Der geschäftsführende Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Bruderschaft endet auch das Amt als Vorstand.

8.2. erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem Präses
- dem General
- dem/der Vorsitzenden des Fest-Ausschusses
- dem/der Schießmeister/in bzw. dem/der Vertreter/in
- dem/der Jungschützenmeister/in bzw. dem/der Vertreter/in
- den Beisitzern
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Pressewart/in
- den Kompanievorständen (max. 2 Personen je Kompanie)
- dem König des jeweils laufenden Jahres
- den Prinzen des jeweils laufenden Jahres

8.2.1 Aufgabe des erweiterten Vorstandes

- Der **erweiterte Vorstand** berät den **geschäftsführenden Vorstand** in wichtigen Bruderschaftsangelegenheiten.
- Versammlungen des erweiterten Vorstandes werden vom 1.Brudermeister bzw. von der 1.Brudermeisterin oder den Vertretern mündlich einberufen.
Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand ohne Vorabankündigung fest.
Über diese Versammlungen werden Niederschriften angefertigt.
- **geschäftsführender Vorstand**
siehe § 8.1
- **Präses**
Der jeweilige Pastor der kath. Kirchengemeinde Mündelheim ist als Präses der geistliche Beirat der Bruderschaft in religiös-sittlicher Hinsicht.
Er ist berechtigt, an Vorstandssitzungen teilzunehmen und wird geladen.
- **General**
Der General führt die Bruderschaft bei allen Festen und kirchlichen Veranstaltungen.
Er hält engen Kontakt zum/zur 1.Brudermeister/in. Er wird vom erweiterten Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bis auf Widerruf gewählt.

- **Festausschuss**
Der Festausschuss organisiert den gesamten Ablauf des Schützenfestes, einschl. des Vogelschießens (Planung, Organisation, Vorbereitung und Durchführung im Rahmen des vom geschäftsführenden Vorstand genehmigten Programms).
Er verwaltet ordnungsgemäß die Sachmittel der Bruderschaft.
Der/die Festausschuss-Vorsitzende wird vom erweiterten Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bis auf Widerruf gewählt.
Der/die Festausschuss-Vorsitzende hält engen Kontakt zum/zur 1.Brudermeister/in.
- **Schießmeister/in**
Der/die Schießmeister/in leitet und organisiert den gesamten Schießbetrieb, sowohl das sportliche als auch das Brauchtumsschießen.
- **Jungschützenmeister/in**
Der/die Jungschützenmeister/in ist Leiter der Jungschützenabteilung.
Die Jungschützenabteilung mit den Schülerschützen untersteht in ihrer Gesamtheit dem geschäftsführenden Vorstand der Bruderschaft.
- **Beisitzer**
Die Beisitzer unterstützen den geschäftsführenden Vorstand bei seiner Arbeit.
- **Der/die Schriftführer/in**
Fertigt die Niederschriften von Versammlungen an.
- **Pressewart/in**
Der/die vom geschäftsführenden Vorstand bestellte Pressewart/in versorgt die Presse mit Nachrichten, die im Interesse der Schützenbruderschaft liegen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - die Wahl und die Abwahl des Vorstandes,
 - die Wahl und die Abwahl des Generals,
 - die Wahl und die Abwahl des/der Ausschussvorsitzenden,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - Festsetzung von Beiträgen, Aufnahmegebühren, Umlagen und deren Fälligkeit,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
 - Am St.Sebastianustag (20. Januar) oder am darauf folgenden Wochenende findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der geschäftsführende Vorstand es für erforderlich hält oder wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- Zu Mitgliederversammlungen ist mindestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Angabe des Versammlungsortes und der Tagesordnung einzuladen.
- Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- Anträge über die Abwahl des geschäftsführenden Vorstandes, über Änderung der Satzung und über Auflösung der Bruderschaft, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Brudermeister bzw. von der 1.Brudermeisterin oder den Vertretern geleitet.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrzahl der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nur zur Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 10 Kassenprüfung

- Die Kasse der Bruderschaft wird jährlich durch 2 Kassenprüfer/innen geprüft.
- Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren eine/n Kassenprüfer/in.
- Diese/r darf nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstands sein.
- Die Arbeit der Kassenprüfer erstreckt sich nicht nur auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und der Buchungen, sondern auch auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 11 Geschäftsordnung

- Die Bruderschaft gibt sich eine Geschäftsordnung in der das Bruderschaftsleben geregelt wird. Sie darf nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.
- Die Beschlussfassung zur Geschäftsordnung erfolgt in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- Anträge zur Geschäftsordnung müssen mit der Ladung zur Mitgliederversammlung in der Tagesordnung bekannt gegeben werden.

§ 12 Auflösung der Bruderschaft

Bei Auflösung fällt das Vermögen der Kath. Kirchengemeinde Duisburg-Mündelheim zu, die es für gemeinnützige Zwecke des Stadtteils verwenden muss. Dasselbe gilt bei Fortfall von Zweck und Aufgabe der Bruderschaft nach § 3 der Satzung.

§ 13 Änderungen

- **§ 1 Name und Sitz**
alt: Die Bruderschaft führt den Namen „Sankt Sebastianus-Schützenbruderschaft Mündelheim-Ehingen 1712“. Sie hat ihren Sitz in Mündelheim, Stadtteil der Stadt Duisburg
neu: **Die Bruderschaft führt den Namen „Sankt Sebastianus-Schützenbruderschaft Mündelheim Ehingen 1712“. Sie soll unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichts zu Duisburg eingetragen werden und hat ihren Sitz in Mündelheim, Stadtteil der Stadt Duisburg.**
- **§ 9 Mitgliederversammlung**
alt: Zu Mitgliederversammlungen ist mindestens 2 Wochen vorher durch Aushang und schriftlicher Benachrichtigung der Kompanieführer unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
neu: **Zu Mitgliederversammlungen ist mindestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Angabe des Versammlungsortes und der Tagesordnung einzuladen.**

Mündelheim, den 03.12.2007

Diese Änderungen wurden am 20.01.2008 durch die ordentliche Mitgliederversammlung einstimmig genehmigt.

Mündelheim, den 20.01.2008

- **§ 9 Mitgliederversammlung**
alt: Am St.Sebastianustag (20.Januar) oder am darauf folgenden Sonntag findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
neu: **Am St.Sebastianustag (20. Januar) oder am darauf folgenden Wochenende findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.**

Mündelheim, den 13.12.2012

Diese Änderung wurde am 20.01.2013 durch die ordentliche Mitgliederversammlung genehmigt.

Mündelheim, den 20.01.2013


 Michael Weicht
 (1.Brudermeister)


 Andrea Schreiber
 (1.Geschäftsführerin)


 Bringfried Rebbe
 (1.Schatzmeister)


 Jürgen Willger
 (2.Brudermeister)

Heinz-Peter Vieten
 (2.Geschäftsführer)

Oliver Doussier
 (2.Schatzmeister)



Manuela Janßen
 (Schriftführerin)

